Verordnung über den Pflanzenschutz

Vom 20. Oktober 1961 (Stand 23. Februar 1972)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾, §§ 241 und 242 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)²⁾ vom 4. April 1954

beschliesst:

§ 1

¹ Das Ausgraben, Abreissen, Abschneiden, Feilbieten und Versenden der in § 2 genannten Pflanzen, mit oder ohne Wurzeln, sowie das Pflücken ihrer Blüten ist untersagt.

ξ 2

- ¹ Dem Schutz nach § 1 werden unterstellt:
- a) Allermannsharnisch (Allium Victorialis);
- b) Alpenaster (Aster alpinus);
- c) Alpenseidelbast (Daphne alpina);
- d) Alpenveilchen (Cyclamen europaeum);
- e) Bergsteinkraut (Alyssum montanum);
- f)* Enzian, stengelloser (Gentiana Clusii, Perr. und Song);
- g) Flühblume (Primula Auricula);
- h) Fluhnelke (Dianthus gratianopolitanus):
- Frauenschuh (Cypripedium Calceolus);
- i)* Frühlings-Enzian (Gentiana verna L);
- k) Glockenenzian, stengelloser (Gentiana Clusii);
- Hirschzunge (Phyllitis Scolopendrium);
- m) Insektenorchis (Ophrys)-Arten;
- n) Juraleinkraut (Linaria alpina var. petraea);
- Jurassische Braunwurz (Scrophularia juratensis);
- p) Leberbalsam (Erinus alpinus);
- q) Leberblümchen (Anemone Hepatica);
- r) Männertreu Bränderli (Nigritella nigra):
- s)* Märzenglöckchen (Leucoium vernum);
- t)* Maiglöckchen (Convallaria majalis L);
- u)* Meerzwiebel, zweiblättrige (Scilla bifolia L);
- v) Ravellenblümchen (Iberis saxatilis):
- w)* Rohrkolben, breitblättriger (Typha latifolia L);
- x) Sadebaum Sevi (Juniperus Sabina);

¹⁾ SR 210.

²⁾ BGS 211.1.

435.146

- y) Schmalblättrige Spornblume (Kentranthus angustifolius);
- z)* Schneeglöckchen (Galanthus nivalis);
- aa) Seerose, weisse (Nymphaea alba);
- bb) Seerose, gelbe (Nymphozanthus luteus);
- cc) Seidelbast (Daphne Mezereum);
- dd) Silberwurz (Dryas octopetala);
- ee) Steinröschen Jurarösli (Daphne Cneorum);
- ff) Trollblume Ankebälli (Trollius europaeus);
- gg) Türkenbundlilie (Lilium Martagon):
- hh) Veilchen, hohes (Viola elatior) Zwergmispel (Sorbus Chamaemespilus).
- ² Der Regierungsrat kann die vorstehende Liste der geschützten Pflanzen jederzeit ergänzen.

§ 3

¹ Alle Orchideenarten (Knabenkräuter), soweit sie nicht in Absatz 1 als vollständig geschützt aufgeführt sind, der Frühlings-Enzian (Gentiana verna)¹⁾ und der Frühlingskrokus (Crocus albiflorus) dürfen nur in einzelnen Exemplaren gepflückt werden.

ξ4

- ¹ Verboten ist das Pflücken und Feilbieten von Haselnusszweigen und Weidekätzchen, vor und während der Blütezeit, das massenhafte Sammeln der verschiedenen Farnkräuterarten, das Ausgraben und Fällen von Stechpalmen von baumartigem Wuchs sowie das Roden von Buchs auf grösserer Fläche.
- ² Alle übrigen Pflanzenarten dürfen nicht in solchen Mengen gesammelt werden, dass ihr Fortbestand bedroht ist.

§ 5

¹ Für seltene Jura-, Moos- und Wasserpflanzen, die in ihrem Vorkommen bedroht sind, können besondere Schutzbestimmungen erlassen werden. Der Regierungsrat kann ausserdem historisch wichtige oder seltene Bäume, Baumgruppen und charakteristische Gesamtvegetationen schützen.

§ 6

¹ Untersagt ist auch das Feilbieten von wildwachsenden Pflanzen, die aus einem Kanton stammen, der sie unter Schutz gestellt hat.

§ 7

¹ In Kulturen gezogene Pflanzen können frei verkauft werden. Für Kulturpflanzen aus andern Kantonen ist den Kontrollorganen ein Ursprungsnachweis vorzulegen.

¹⁾ SR 210.

§ 8

- ¹ Das Bau- und Justizdepartement¹⁾ kann Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten, insbesondere:
- zum Sammeln einzelner Exemplare der geschützten Arten zu wissenschaftlichen Zwecken;
- b) zum Einführen und Verwerten von im Kanton Solothurn oder in andern Kantonen geschützten Pflanzen zu besonderen Zwecken.
- ² Das Bau- und Justizdepartement entscheidet in diesen Fällen nach Einholung von Gutachten. Es kann die Bewilligung zurückziehen, wenn die von ihm gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden.

ξ 9

¹ Der Regierungsrat wird von sich aus oder auf Begehren von Gemeinden, Korporationen sowie der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission Standorte seltener Pflanzenarten oder von typischen Pflanzenvergesellschaftungen, deren Fortbestand bedroht ist, zu Schongebieten (Reservationen) erklären und darin das Pflücken aller oder bestimmter Pflanzen verbieten.

ξ 10

¹ Von allen Meliorationsarbeiten und Alpverbesserungen haben die zuständigen Behörden der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission im Vorbereitungsstadium Kenntnis zu geben.

§ 11

- ¹ Die kantonalen und kommunalen Verwaltungen und die Polizeiorgane haben die Innehaltung dieser Verordnung zu überwachen.
- ² Die Lehrerschaft hat die Jugend über die Bedeutung des Pflanzenschutzes aufzuklären.

ξ 12

¹ Bei Übertretungen dieser Verordnung kommen die Strafbestimmungen von § 12 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz zur Anwendung.

§ 13

¹ Begehen Minderjährige eine Übertretung dieser Verordnung, so werden die Personen, welche verpflichtet waren, die Aufsicht über sie zu führen und es dabei an der notwendigen Sorgfalt haben fehlen lassen, nach § 12 dieser Verordnung bestraft. Die Bestrafung der Minderjährigen bleibt vorbehalten.

ξ 14

- ¹ Die Kompetenzdelegationen in § 8 ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ² Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- ³ Auf diesen Zeitpunkt gilt die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 18. April 1944 als aufgehoben.

¹⁾ Im ganzen Erlass neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

435.146

Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 12. Dezember 1961 genehmigt. Inkrafttreten am 16. März 1962.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.02.1972	23.02.1972	§ 2 Abs. 1, f)	geändert	-
23.02.1972	23.02.1972	§ 2 Abs. 1, j)	geändert	-
23.02.1972	23.02.1972	§ 2 Abs. 1, s)	geändert	-
23.02.1972	23.02.1972	§ 2 Abs. 1, t)	geändert	-
23.02.1972	23.02.1972	§ 2 Abs. 1, u)	geändert	-
23.02.1972	23.02.1972	§ 2 Abs. 1, w)	geändert	-
23.02.1972	23.02.1972	§ 2 Abs. 1, z)	geändert	-

435.146

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 1, f)	23.02.1972	23.02.1972	geändert	-
§ 2 Abs. 1, j)	23.02.1972	23.02.1972	geändert	-
§ 2 Abs. 1, s)	23.02.1972	23.02.1972	geändert	-
§ 2 Abs. 1, t)	23.02.1972	23.02.1972	geändert	-
§ 2 Abs. 1, u)	23.02.1972	23.02.1972	geändert	-
§ 2 Abs. 1, w)	23.02.1972	23.02.1972	geändert	-
§ 2 Abs. 1, z)	23.02.1972	23.02.1972	geändert	-